

Handreichung für die Begleitung von tran*Jugendlichen an der Realschule Kastanienallee

ein neuer Name – Toilettengang – Umkleiden – wie geht die RSK mit geschlechtlicher Vielfalt um?

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

wir wollen uns gemeinsam für die Gleichbehandlung von Menschen unabhängig ihrer Geschlechteridentität an unserer Schule einsetzen. Wenn das biologische Geschlecht sich von dem sozialen Geschlecht und dem Erleben und Empfinden der jeweiligen Person unterscheidet, wird der Begriff „Geschlechteridentität“ genutzt. Unser Ziel ist es nicht nur den Mensch in den Fokus zu setzen, sondern die elementaren Werte in unserer Schule zu vermitteln. Neben Vielfalt und Inklusion sind die Wertschätzung, die Akzeptanz und die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung wichtige Säulen. Dazu gilt es nicht nur die eigene innere Haltung zu hinterfragen, sondern auch Möglichkeiten und Maßnahmen an unserer Schule umzusetzen.

Der neue Name

Das Kind äußert den Wunsch mit einem neuen Namen/Pronomen angesprochen zu werden, dabei vertraut es sich einer Lehrkraft oder den Schulsozialpädagogen an. Nicht immer ist davon auszugehen, dass auch schon die Eltern von diesem Wunsch in Kenntnis gesetzt wurden.

Es kann auch sein, dass Eltern diesen Wunsch für ihr Kind äußern

Sollte sich Ihnen gegenüber ein Kind outen, zeigen Sie Wertschätzung und versuchen Sie behutsam herauszufinden, wer schon von dem Coming-Out in Kenntnis gesetzt wurde.

Versichern Sie stets Vertraulichkeit. Es gibt individuelle Gründe, wenn sich jemand nicht vor Anderen (eingeschlossen den Erziehungsberechtigten) outen möchte.

Schaffen Sie als Lehrkraft eine entspannte Gesprächsatmosphäre, respektieren Sie den Wunsch – Annehmen was kommt.

Bieten Sie ggf. an, bei dem Gespräch mit der Klassenleitung/Eltern dabei zu sein, um diesen Wunsch zu kommunizieren. Nur wenn die Eltern diesem Wunsch stattgeben, darf eine Namensänderung in der Schule stattfinden.¹

Dem Kind muss bewusst sein, dass sein Wunsch der Namensänderung auch ein Coming-Out vor der Klasse bedeutet. Planen Sie in Partizipation mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten, wie die Namensänderung gegenüber der Klasse kommuniziert werden soll.

Die Klassenleitung gibt dann diese Information an alle Lehrkräfte weiter. Von diesem Zeitpunkt an, soll das Kind von allen Beteiligten mit dem neuen Namen angesprochen werden.

Der Toilettengang²

¹ Eine Namensänderung auf Zeugnissen oder sonstigen schulischen Mitteilungen ist erst nach offizieller, gerichtlicher Namensänderung möglich.

Rechtlich spricht nichts dagegen, dass trans* Kinder die Toiletten ihres Identitätsgeschlechts benutzen. Eine solche Regelung ist meistens für die betroffenen Kinder die einfachste. Für intergeschlechtliche Kinder muss das aber nicht notwendigerweise eine gute Lösung sein. Es könnten Ängste vor verbalen oder körperlichen Übergriffen in den Toilettenräumen bestehen.

Hier wäre eine geschlechtsneutrale Variante, die für alle offen ist, eine wünschenswerte Lösung. Jedoch gibt es dazu noch keine baurechtlichen Vorgaben und die RSK verfügt über eine solche Variante nicht. Dafür sind individuelle Lösungen/Absprachen zu finden.

Besprechen Sie die Möglichkeiten mit dem Kind und seinen Erziehungsberechtigten und legen Sie eine Regelung fest.

Diese Absprachen teilt der Klassenleitung dem Kollegium mit.

Umkleiden³

Wie bei den Toiletten gilt hier: Rechtlich gesehen dürfen trans* Kinder die Mädchenumkleide oder Jungenumkleide nutzen.

Zunächst sollte in einem Gespräch herausgefunden werden, womit das trans* Kind sich selbst wohlfühlt. Danach sollten Gespräche mit den Eltern und den Mitschülern und Mitschülerinnen stattfinden. In diesem offenen Dialog ist auch das Coming-Out in der Klasse möglich.

Falls Sie/Ihr konkrete Beratung zu der Genderthematik oder Unterstützung bei Gesprächen braucht, stehen Ihnen/Euch die Gleichstellungsbeauftragten (Frau Reinelt / Frau Lüdorf stellv.), die Beratungslehrerein (Frau Spengler) und die Schulsozialpädagogin für Inklusion (Sarah Strohmer) zur Verfügung

² <https://www.gew-thueringen.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/toiletten-umkleiden-zeugnisse-was-sagt-das-schulrecht-zu-geschlechtlicher-vielfalt/>

³ Siehe oben